

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Kreisausschusses am 22.12.2020

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen MdL, Stefan

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemaker, Walter Leo

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Spenrath, Jürgen

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm (als Vertretung für Jansen,
Franz-Michael)

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Jansen, Franz-Michael

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute in der Oberen Sporthalle des Kreisgymnasiums Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch wie folgt mit:

„Nach § 50 Abs. 4 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Der Landtag NRW hat am 27.11.2020 die Feststellung der epidemischen Lage für zwei Monate beschlossen.

Die Kreistagsmitglieder wurden darüber informiert, dass die Verwaltung beabsichtigt, kurzfristig von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. 50 Kreistagsmitglieder und damit deutlich mehr als zwei Drittel haben der Delegation zugestimmt, insofern hat der Kreisausschuss in seiner heutigen Sitzung die Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, für die normalerweise der Kreistag zuständig wäre.

Vor diesem Hintergrund werden die Präambeln der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (TOP 1), der Synopse der Geschäftsordnung (TOP 2) sowie der Gebührensatzung für den Rettungsdienst (TOP 10) entsprechend dadurch angepasst, dass der Kreisausschuss anstelle des Kreistages die Änderungen beschließt.“

Des Weiteren teilt Landrat Pusch mit, dass die AfD-Fraktion am 16.12.2020 eine Anfrage gem. § 12 GeschO zur Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier gestellt habe. Diese läge den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 aus. Er schlägt vor, die Anfrage der AfD-Fraktion als TOP 17.1 hinter der SPD-Anfrage zur gleichen Thematik einzufügen.

Darüber hinaus habe auch die SPD-Fraktion am 16.12.2020 eine Anfrage gem. § 12 GeschO betr. „Situation an den kreiseigenen Schulen“ eingereicht. Diese läge als Tischvorlage 2 vor. Landrat Pusch empfiehlt, diese Anfrage als TOP 17.2 zu behandeln. Zur Verkürzung der Sitzung weist Landrat Pusch darauf hin, dass er die Beantwortung der insgesamt drei Anfragen nicht mündlich vornehmen werde, sondern die Antworten der Niederschrift beifügen werde.

Zudem erklärt Landrat Pusch, dass die Kreisausschussmitglieder bereits per E-Mail informiert wurden, dass die Beauftragung von Client Design und Rollout sowie die Beschaffung von Lizenzen für Lehrkräfte und Schüler erfolgen solle. Entsprechende Informationen lägen als Tischvorlage 3 vor. Landrat Pusch schlägt vor, die Tagesordnung zu erweitern und diese Angelegenheit als TOP 22 einzufügen. Der Bericht der Verwaltung und Anfragen im nichtöffentlichen Teil würden sich entsprechend nach hinten verschieben.

Die Kreisausschussmitglieder erklären sich mit der Vorgehensweise einverstanden.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
4. Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.
5. Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften
hier: Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH
6. Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"
9. Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene
10. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
11. Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen
12. Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)
13. Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
14. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
15. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"
- 17.1. Anfrage der AfD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"
- 17.2. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Situation an den kreiseigenen Schulen"

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Kreis Heinsberg
19. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windpark Gereonsweiler (mittelbare Beteiligung über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
20. Prüfung des Verwendungsnachweises der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. in Wassenberg- Orsbeck
21. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind, und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die Jahre 2021 - 2024
22. Beauftragung von Client Design und Rollout sowie die Beschaffung von Lizenzen für Endgeräte für Lehrkräfte und Schüler
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran ernennt er das stellvertretende Kreisausschussmitglied Friedhelm Thelen zum Ehrenbeamten und nimmt dessen Vereidigung vor, da er erstmals in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 09.12.2020 Kreisausschuss 22.12.2020 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ja, durch Änderung des § 9 Abs. 3, jedoch nicht näher zu beziffern
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Im Zuge der Digitalisierung und aufgrund der andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erscheint es sinnvoll, dass Fraktionssitzungen alternativ zu Präsenzsitzungen auch im Wege von Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen stattfinden können. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, dass Fraktionssitzungen, die im Wege von Telefon- bzw. Onlinekonferenzen stattgefunden haben, mit entsprechender Gewährung einer Entschädigung zunächst bis zum 31.12.2020 gestattet sind. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde in einer Besprechung am 03.11.2020 Einvernehmen dahingehend erzielt, diese Regelung dauerhaft beizubehalten und in der Hauptsatzung zu verankern.

Des Weiteren wurden in einigen Paragraphen der Hauptsatzung die Formulierungen durch gendergerechte Sprache ersetzt.

Darüber hinaus wurden vereinzelte Vorschriften klarer gefasst, insbesondere wurden der Jugendhilfeausschuss bei der Vertretungsregelung in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ausgenommen sowie der veraltete Mindestlohn von 8,84 €/Stunde aus den Regelungen des § 10 der Hauptsatzung entfernt.

Eine Gegenüberstellung der anzupassenden Regelungen in der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind der Einladung beigelegt.

Fraktionsvorsitzender van den Dolder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) regt in der Sitzung des Kreisausschusses an, § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass auch die Benutzung eines Fahrrades oder des ÖPNV entschädigt werden. Landrat Pusch betont, dass die bisherige Regelung die Gewährung einer Entschädigung dafür beinhaltet und bei Benutzung eines Fahrrades auch eine Erstattung nach Landesreisekostengesetz bzw. Entschädigungsverordnung gezahlt werde. Die Anwesenheitslisten für die Sitzungen werden auf Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um die Aufnahme anderer Verkehrsmittel als des Kraftfahrzeuges erweitert.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg entsprechend des der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat im Rahmen der Überarbeitung seiner Muster-Geschäftsordnung, die den Kreisen in NRW empfohlen wird, darauf hingewiesen, dass die derzeit in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg (GeschO) praktizierte Regelung unzulässig sein dürfte, da § 46 Abs. 1 KrO NRW eine abschließende Regelung für den Vertretungsfall des Vorsitz im Kreistag darstelle. Diese Regelung ist daher aus der Muster-GeschO des LKT entfernt worden und sollte auch aus der GeschO herausgenommen werden.

Darüber hinaus wurden einige Vorschriften der GeschO klarstellend modifiziert.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der vorgesehenen Änderungen ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Synopse wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
22.12.2020	Kreisausschuss
19.01.2021	Finanzausschuss
26.01.2021	Kreisausschuss
09.02.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

	Entwurf der Haushaltssatzung 2021
§ 1	Ergebnisplan
	a) Gesamtbetrag der Erträge 385.554.285 EUR
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 390.078.335 EUR
	Finanzplan
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 379.084.716 EUR
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 373.863.784 EUR
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 28.009.034 EUR
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 39.340.938 EUR
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.666.154 EUR
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 72.785 EUR
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite 3.656.454 EUR
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 30.287.000 EUR
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage 4.524.050 EUR
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 15.000.000 EUR

§ 6	Hebesatz der Kreisumlage	
	a) allgemeine Kreisumlage	33,914 v. H.
	b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	25,075 v. H.
	c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg	
	Gemeinde Gangelt	0,043 v. H.
	Stadt Geilenkirchen	0,007 v. H.
	Stadt Heinsberg	0,172 v. H.
	Stadt Hückelhoven	0,002 v. H.
	Gemeinde Selfkant	0,066 v. H.
	Gemeinde Waldfeucht	0,276 v. H.
	Stadt Wassenberg	0,052 v. H.
	d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule	
	Stadt Erkelenz	0,416 v. H.
	Gemeinde Gangelt	0,036 v. H.
	Stadt Geilenkirchen	0,036 v. H.
	Stadt Heinsberg	0,003 v. H.
	Stadt Hückelhoven	0,209 v. H.
	Gemeinde Selfkant	0,005 v. H.
	Stadt Übach-Palenberg	0,159 v. H.
	Gemeinde Waldfeucht	0,005 v. H.
	Stadt Wassenberg	0,181 v. H.
	Stadt Wegberg	0,175 v. H.
	e) Mehrbedarf zu den Kosten für die Jakob-Muth-Schule	
	Stadt Erkelenz	0,017 v. H.
	Gemeinde Gangelt	0,503 v. H.
	Stadt Geilenkirchen	0,779 v. H.
	Stadt Heinsberg	0,584 v. H.
	Stadt Hückelhoven	0,026 v. H.
	Gemeinde Selfkant	0,678 v. H.
	Stadt Übach-Palenberg	0,545 v. H.
	Gemeinde Waldfeucht	0,639 v. H.
	Stadt Wassenberg	0,558 v. H.
	Stadt Wegberg	0,030 v. H.

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der Modellrechnung zum GFG 2021 von Kreisumlagegrundlagen i.H.v. 378.599.984 € ausgegangen. Für die Berechnung der Landschaftsumlage wurden die Kreisschlüsselzuweisungen i.H.v. 47.843.351 € hinzugerechnet und die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW i.H.v. 1.354.978 € abgezogen. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen i.H.v. 425.088.357 €. Entsprechend

des Doppelhaushaltes 2020/2021 des Landschaftsverbandes Rheinland wird für die zu entrichtende Landschaftsumlage 2021 ein Hebesatz von 15,70 v. H. zugrunde gelegt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4.524.050 € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 06.11.2020 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2021 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 beigefügt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 08.12.2020 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2021.

In der Sitzung des Kreisausschusses weist Landrat Pusch darauf hin, dass der Entwurf des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2021 den Kreistagsmitgliedern vor der Sitzung per E-Mail zugesendet worden sei. Der Entwurf sowie die Reden zur Einbringung des Haushaltes werden der Niederschrift beigefügt, um die Sitzung möglichst kurz zu halten.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Mitgliederversammlung des Vereins für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist Mitglied im „Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V.“. Der Verein wurde Ende 2002 gegründet und verfolgt auf der Grundlage von § 21 SGB V die Aufgabe, in den Kindergärten und Schulen im Kreis Heinsberg Maßnahmen der Zahnprophylaxe in Form der Gruppenbetreuung auszuführen. Finanziell getragen wird der Verein von den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden im Bezirk Nordrhein, die auch mit jeweils einer Stimme im Verein vertreten sind (insg. 6 Stimmen). Weitere Mitglieder sind die Zahnärztekammer Nordrhein sowie die kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein und eben der Kreis Heinsberg mit jeweils einer Stimme. Der Kreis Heinsberg ist von Beginn an von der jeweiligen Leitung des Dezernates für Gesundheit und Soziales im Verein vertreten worden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2018 wurde zuletzt Frau Daniela Ritzerfeld als Vertreterin des Kreises Heinsberg in den Verein entsandt. Da Frau Dezernentin Ritzerfeld zum 31.10.2020 aus ihrem bisherigen Amt ausgeschieden ist, hat zu diesem Zeitpunkt auch ihre Vertretungsbefugnis für den Kreis Heinsberg im Verein geendet.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr Frau Dezernentin Montforts als Nachfolgerin in das Gremium zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Dem vorstehenden Vorschlag zur Vertretung des Kreises Heinsberg im Verein für Jugendzahnpflege im Kreis Heinsberg e.V. wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Vertretung des Kreises in Gremien von Beteiligungsgesellschaften

hier: **Wahl von Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH**

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH sind gemäß § 108 a Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag neu zu bestellen.

Da die nächste Kreistagssitzung am 22.12.2020 und somit erst nach der Sitzung des Aufsichtsrats der WestVerkehr GmbH am 16.12.2020, an der die gewählten Vertreter nunmehr teilnehmen können, stattfindet, wurde vom Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW am 09.12.2020 folgender Beschluss gefasst (Eilentscheidung):

„Zu Vertretern des Kreises Heinsberg im Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH werden die unter Nr. 1 bis Nr. 4 aufgeführten Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH bestellt.“

Weitere Erläuterungen können der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Eilentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die o. g. Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 09.12.2020 zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den fakultativen Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 67 Abs.1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht u.a. aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf den/die Vorsitzende/n der Einigungsstelle sowie den/die Stellvertreter/in haben sich der Kreistag als oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu Beginn der Wahlperiode der Personalvertretung zu einigen.

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, sowie Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters zu übernehmen. Der Personalrat ist mit den Vorschlägen einverstanden. Auch die Verwaltung trägt die Vorschläge mit.

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor des Arbeitsgerichts Aachen, wird als Vorsitzender der Einigungsstelle der Kreisverwaltung Heinsberg und Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, als dessen Stellvertreter benannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	8. und 10.
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 einstimmig beschlossen, der Einführung und dem Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Bei dieser interkommunalen Zusammenarbeit wurde dem Kreis Heinsberg als Antragsteller gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) im Mai 2020 eine Zuwendung in Höhe von 94.290,84 € bewilligt. Die per Zuwendungsbescheid bewilligte Summe kommt allen kreisangehörigen Kommunen zu Gute, da die durch das Serviceportal entstehenden Kosten grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet werden.

Dank der zügigen Implementierung der Dienstleistungen in das Serviceportal und der guten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis konnte das Portal bereits im September 2020 im Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen in Betrieb genommen werden, was medienwirksam durch alle Hauptverwaltungsbeamten bekannt gemacht wurde.

Die Abwicklung des Betriebes des gemeinsamen Serviceportals soll wie o. g. durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Der Kreis verpflichtet sich, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (mandatierende Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde allen kreisangehörigen Kommunen übersandt mit der Gelegenheit, Änderungswünsche für den Vereinbarungstext einzureichen. Die Vorschläge der Städte und Gemeinden wurden größtenteils in der Vereinbarung berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Der Entwurf der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Die Bezirksregierung hat dabei bestätigt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten Fassung genehmigungsfähig ist. Der entspre-

chende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm "Endgeräte für Lehrkräfte"

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, zusätzlich 52.098,02 €
----------------------------------	----------------------------

Leitbildrelevanz:	5. und 8.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Da die nächste Sitzung des Kreistages, bei der eine vorberatende Sitzung des Kreisausschusses vorgesehen ist, erst am 22.12.2020 stattfindet, wurde im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW am 28.10.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Erhöhung der einmaligen Hardwarekosten um 52.098,02 € auf insgesamt 174.098,02 € wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zugestimmt.“

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde bei Verhinderung des Landrates durch den allgemeinen Vertreter unter Federführung der Stabsstelle Digitalisierung mit den damaligen Fraktionsvorsitzenden, die zugleich Kreisausschussmitglieder sind, getroffen. Weitere Erläuterungen können der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW vom 28.10.2020 zur Erhöhung der Zusatzkosten zum Förderprogramm „Endgeräte für Lehrkräfte“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Aufhebung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	Mindereinnahmen von ca. 36.000,00 € p.a.
----------------------------------	------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	8.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzung vom 12.11.2007.

Seinerzeit gab es im Kreis Heinsberg noch insgesamt 16 kleine Schlachtbetriebe, vorwiegend Metzgereien mit Schlachtungen für den Eigenbedarf, und es ergaben sich für das Kalkulationsjahr 2006 folgende gebührenpflichtige Schlachtzahlen (einschl. Hausschlachtungen).

Rinder	348
Schweine:	7.924
Schafe/Ziegen	323
Geflügel	48.529

Derzeit gibt es nur noch 7 kleine Schlachtbetriebe und die gebührenpflichtigen Schlachtzahlen sind auf folgende Werte gesunken (Stand: 2019):

Rinder	141
Schweine	2.910
Schafe/Ziegen	120
Geflügel	14.595

Die aufgezeigten Entwicklungen zeigen bereits auf, dass es sich für die kleineren Schlachtbetriebe kaum noch rechnet, in kleinen Margen vor Ort Tiere zu schlachten und zu zerlegen. Es besteht ein starker wirtschaftlicher Druck, gegebenenfalls das Schlacht- und Metzgerhandwerk aufzugeben und das Fleisch von großen Schlachthöfen oder Fleischproduzenten zu beziehen. In der Fleischproduktion hat in den letzten Jahrzehnten ein starker Strukturwandel mit einer Konzentration auf Großschlachtbetriebe stattgefunden. Das auf Masse und Kostensparnis getrimmte System dieser Schlachthöfe hat sicherlich zu preisgünstigen Fleischprodukten geführt, wobei zunehmend wenige Großunternehmen einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Preisgeschehen haben. Den kleinen, meist familiär geführten Handwerksbetrieben fällt es immer schwerer, auf der einen Seite die hohen europarechtlichen und durch nationale Vorschriften bedingten Auflagen in den Bereichen Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Ar-

beitsabläufe zu erfüllen und auf der anderen Seite bei hoher Qualität und Angebotsvielfalt dem Preisdruck zu entsprechen.

In der noch anhaltenden Corona-Krise ist sehr deutlich geworden, zu welcher Misere die Monopolbildung und Strukturausrichtung auf Großunternehmen bei einem immer stärker werdenden Kostendruck und Preiskampf führen kann. Für die Tiere gibt es immer länger werdende Transportwege unter Vernachlässigung des Tierwohlgedankens, die regionale Vielfalt bei den Fleischprodukten geht verloren und auch die Qualität bleibt oftmals auf der Strecke. Hinzu kommen schlechtere Arbeitsbedingungen und eine niedrige Bezahlung der Arbeitskräfte bei intransparenten Anstellungsverhältnissen.

Die Forderungen nach einem Umdenken und Umlenken in der Fleischindustrie und ggfs. auch einer gezielten Förderung der kleinen Schlachtbetriebe zum Wiederaufbau der verloren gegangenen Strukturen werden in letzter Zeit insbesondere auch von Seiten der Verbraucher immer deutlicher. Die im Kreis Heinsberg noch verbliebenen kleinen Schlachtbetriebe leiden ebenfalls unter den für sie ungünstigen Strukturen und beklagen dabei u. a. auch die Höhe der bislang nach der o. a. Satzung erhobenen Gebühren. Die seinerzeit kalkulierten Gebühren für die vorgeschriebenen Amtshandlungen sind naturgemäß bei kleinen Schlachtbetrieben im Vergleich zu Großschlachtbetrieben deutlich höher, da die anfallenden Kosten (u. a. Personalkosten für Kontrollpersonal - amtliche Tierärzte, Fachassistenten, Verwaltungsmitarbeiter -, Reisekosten, Kosten für Probenahmen und Laboranalysen) nur auf wesentlich geringere Schlachtzahlen verteilt werden können. Würden die Gebühren aktuell nach nunmehr 13 Jahren neu und kostendeckend kalkuliert, so wäre mit einer weiteren Verteuerung zu rechnen, die die betroffenen Betriebe ggfs. überhaupt nicht mehr verkraften könnten.

Um die noch verbliebenen Strukturen zu erhalten, die regionale Wirtschaft zu stärken, das direkte Verhältnis zwischen Landwirten, Schlachtern, Metzgern und Gastronomie sowie Endverbraucher anzuschieben und dabei auch dem Tierwohlgedanken und den Interessen des Tiereschutzes zu entsprechen, sollte künftig von der weiteren Erhebung der durch die Satzung festgelegten Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene Abstand genommen werden.

Nach den rechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung/Aufhebung diverser europarechtlicher Verordnungen/Richtlinien, dem Gebührengesetz für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung kann der Kreis als zuständige Behörde sich zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden, die Höhe der zu erhebenden Gebühr zu bestimmen. Artikel 79 VO (EU) 2017/625 sieht vor, dass die Gebühr entweder

- in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten (durch kommunale Satzung nach vorheriger Kalkulation der tatsächlich entstehenden Kosten) oder
- entsprechend den in Anhang IV der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Beträgen (Pflichtgebühren)

zu erheben ist.

Die im Anhang IV der VO (EU) 2017/625 und seit dem 14.12.2019 auch in den Tarifstellen 23.8.4 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgeführten (Pflicht-)Gebühren sind in ihrer Höhe für die kleinen Schlachtbetriebe erheblich günstiger als die Gebühren, die sich nach der derzeit noch geltenden Gebührensatzung des Kreises ergeben oder gar nach einer aktuellen und an den tatsächlich entstehenden Kosten orientierten Gebührenkalkulation er-

rechnen würden. Auf der Basis der Gebührenhöhe der derzeit geltenden Gebührensatzung würde sich für die kleinen Schlachtbetriebe im Kreis Heinsberg eine Gebührensenkung von rd. 83 % bis rd. 97 % ergeben. Ausgehend von Gebühreneinnahmen von derzeit rd. 39.000 €/Jahr würden diese sich um rd. 36.000 € reduzieren, was im allgemeinen Kreishaushalt zu kompensieren sein wird. Im alternativen Fall der Beibehaltung der die Betriebe stark belastenden Gebühren müsste mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es zu weiteren Betriebsaufgaben kommt und damit die Gebühreneinnahmen in den nächsten Jahren ebenfalls wegfallen würden.

Landrat Pusch betont in der Sitzung des Kreisausschusses, dass der beabsichtigte Schritt zu einer Förderung und Erleichterung für die regionalen Betriebe führe.

Die CDU-Fraktion begrüßt den guten, wenn auch ungewöhnlichen Vorschlag zur Aufhebung der Satzung. In den Nachbarkreisen gäbe es einen solchen Schritt nicht, wodurch der Kreis Heinsberg einen Wettbewerbsvorteil erreichen könne. Auch die FDP-Fraktion steht dem Vorhaben positiv gegenüber und stellt die Vorteile für den Standort Kreis Heinsberg und die regionalen Schlachtbetriebe heraus.

Nachdem Landrat Pusch darauf hinweist, dass die regionale Wertschöpfung sowie lokale Nachhaltigkeit generell sehr wichtig Themen seien, die auch fraktionsübergreifend noch einmal diskutiert werden sollten, lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene vom 12.11.2007 wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.02.2020 beschlossene und seit dem 01.03.2020 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2020 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden. Darüber hinaus sieht der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 aufgrund gestiegener Tischbesetzzeiten eine Erhöhung der Anzahl der Disponenten in der Leitstelle vor.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2018 und 2019 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen bei insgesamt niedrigeren Einsatzzahlen im Vergleich zum Plan in der Notfallrettung.

Zur Deckung der im Jahr 2021 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2021 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.344.182 €	15.676.240 €	3.099.827 €	2.462.276 €	24.582.525 €
Defizitausgleich Vorjahre	220.623 €	719.362 €	217.064 €	217.753 €	1.374.802 €
auf Einsätze zu verteilen	3.564.805 €	16.395.602 €	3.316.891 €	2.680.029 €	25.957.327 €

prognostizierte Einsätze 2021	10.400	24.200	7.600	7.650
Fehleinsätze ohne Gebühr anzusetzende Einsätze	498	3.252	453	453
	9.902	20.948	7.147	7.197

ermittelte Gebühr 2021 ab 01.01.2021	360 €	783 €	464 €	372 €
---------------------------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	286 €	677 €	390 €	308 €
Abweichung	74 €	106 €	74 €	64 €
in %	25,9%	15,6%	19,0%	20,9%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 09.10.2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses liegen den Mitgliedern folgende ergänzende Erläuterungen als Tischvorlage vor:

„Mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2020 wurden Ihnen die Erläuterungen mit dem Entwurf zur Neufassung der Gebührensatzung ab dem 01.01.2021 übersandt und darauf hingewiesen, dass eine Rückäußerung der Kostenträger zur geplanten Gebührenerhöhung noch ausstehe und ein Einvernehmen noch nicht erzielt werden konnte.“

Zwischenzeitlich ist eine Rückäußerung der Verbände der Krankenkassen zu den übersandten Berechnungsgrundlagen erfolgt. Nach Korrektur (Abzug i. H. v. 91.973,00 € bei den für die Gebührenkalkulation 2021 anrechenbaren Kosten) ist am 08.12.2020 mit den Kostenträgern Einvernehmen darüber erzielt worden, ab dem 01.01.2021 die nachfolgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, die Durchführung einer Krankentransportfahrt oder die Inanspruchnahme eines bodengebundenen Notarztes anzuwenden und per Satzung wie folgt festzulegen:

	KTW:	RTW:	NEF:	Notarzt:
Geltende Gebühr seit 01.03.2020:	286,00 €	677,00 €	390,00 €	308,00 €
Vorgesehene Planung ab dem 01.01.2021:	360,00 €	783,00 €	464,00 €	372,00 €
Mit Kostenträgern ausgehandelte Gebühr:	359,00 €	780,00 €	462,00 €	370,00 €
Veränderung gegenüber der Planung:	-1,00 €	-3,00 €	-2,00 €	-2,00 €
Veränderung gegenüber dem Vorjahr:	73,00 €	103,00 €	72,00 €	62,00 €
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %:	25,4 %	15,3 %	18,5 %	20,2 %

Der geänderte Entwurf der Gebührensatzung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung ist als Anlage beigefügt und ersetzt die mit der Einladung übersandte Entwurfsfassung.“

Die geänderte Satzung mit den neuen Gebührensätzen ist auch der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Zeit ab dem 01.01.2021 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Beteiligung am Interreg V-Antrag der Euregio-Maas-Rhein zum Aufbau eines Euregionalen Koordinierungs- und Wissenszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenzen

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 bis 31.08.2023
----------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Euregio-Maas-Rhein (EMR) bildet aufgrund der Grenzlage und der Nähe anderer Sprachen und Kulturen eine besonders attraktive Lernumgebung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte. Diese Region erfordert aber auch die Kompetenz unsere Nachbarn zu verstehen, wenn man dort einkaufen, arbeiten, studieren oder wohnen möchte. Kulturelle Vorurteile, mangelnde Sprachkenntnisse und Unwissenheit sind Hindernisse einander näher zu kommen. Mit gezielter Förderung kann man diesen Barrieren begegnen und das (wirtschaftliche) Potenzial der Euregio besser nutzen.

Das Projekt verfolgt insbesondere zwei Ziele, die ausdrücklich auf die breitere grenzüberschreitende Politik in der EMR abgestimmt sind:

1. die Verringerung von Grenzhemmnissen und
2. die Förderung einer euregionalen Zusammengehörigkeit.

Seit letztem Jahr arbeitet das Regionale Bildungsbüro (RBB) in Kooperation mit der Städtereion Aachen, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Zweckverband Aachen, der Geschäftsführung der EMR sowie der Bezirksregierung Köln an der dauerhaften Sicherstellung des Programms „Euregioprofilschulen“. Derzeit gibt es im Kreis Heinsberg acht ausgezeichnete Schulen (zwei Grundschulen und sechs weiterführende Schulen).

Alle bisher beteiligten Institutionen sind sich einig, dass eine neue strukturelle Grundlage benötigt wird, um eine noch größere trinationale Wirkung mit einer größeren Anzahl von mitwirkenden Schulen zu erzielen.

Aus diesem Grund sollen die Koordinationsaufgaben für das internationale Netzwerk von dem bisher zuständigen Zweckverband Region Aachen an die EMR abgegeben werden. Dies soll den euregionalen Charakter gewährleisten, das Programm noch stärker in den Fokus der drei Länder bringen und die langfristige notwendige Unterstützung erhalten.

Um ein solches Koordinierungszentrum aufzubauen und zu finanzieren, stellt die EMR einen Interreg-Antrag unter Beteiligung einer breiten Partnerschaft weiterer Institutionen. Das Koordinierungszentrum wird beim EMR-Büro in Eupen angebunden, die Verbindungen zu den Teilregionen werden durch Partner gewährleistet, die ihrerseits Koordinationsaufgaben auf nationaler/regionaler Ebene erfüllen.

Die Frist zur Einreichung des Antrags endete bereits am 10.11.2020. Die Projektdetails sind der Verwaltung erst im September 2020 bekannt geworden. Die Verwaltung ist von dem Projekt überzeugt und hat von daher der Antragstellung termingerecht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages zugestimmt.

Neben dem Kreis Heinsberg beteiligen sich folgende Partner am Projekt:

Leadpartner:

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Euregio Maas-Rijn

Projektpartner:

- Städteregion Aachen
- Kreis Düren
- Kreis Euskirchen
- Universität Maastricht
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Belgien
- University Colleges Leuven-Limburg (UCLL)
- Stichting Voortgezet Onderwijs Parkstad Limburg

Darüber hinaus werden sich die Bezirksregierung Köln, die (Nederlandse) Taalunie (niederländische Sprachunion), die Nuffic (niederländische Organisation für Internationalisierung im Bildungswesen), die Zuyd Hogeschool und das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz als assoziierte Partner am Projekt beteiligen.

Die Aufgaben des internationalen Koordinierungszentrums für Nachbarsprachen und interkulturelle Kompetenz umfassen Folgendes:

Damit der Nachbarsprachenunterricht in der EMR eine nachhaltige Struktur bekommt, Wissen und Kompetenzen euregional gebündelt und damit verbunden Synergieeffekte geschaffen werden können, soll mit Hilfe des Projektes ein euregionales Koordinierungs- und Wissenszentrum gegründet werden, durch das ein Netzwerk von Schulen, Lehrkräften und anderen Experten im Bereich Nachbarsprachenunterricht und interkulturelle Kompetenzen aufgebaut, unterstützt und betreut wird. Dieses Zentrum wird als zentrale Anlaufstelle für den grenzüberschreitenden Austausch zwischen Lehrkräften, zu best practices, Weiterbildungsangeboten und Workshops, Schüleraustausche und Besuche sowie individuelle Austausche bzw. Studienaufenthalte im Nachbarland oder in der Nachbarregion dienen.

Die Verwaltung und Betreuung der bereits bestehenden Schullabels „Euregioprofilschule“ und „Euregioschool“ wird ebenfalls dort angesiedelt sein.

Zudem koordiniert und unterstützt das Zentrum bei der Aktualisierung und dem Austausch bestehender euregionaler Unterrichtsmaterialien und vor allem auch bei der Entwicklung attraktiver, moderner, digitaler Unterrichtsmaterialien in den drei Euregiosprachen. Dazu soll

eine Zusammenarbeit zwischen (Fach)Hochschulen, Lehrerausbildungen und der IT-Branche in der EMR entstehen.

Die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 soll genutzt werden, das euregionale Koordinierungszentrum aufzubauen und mit Hilfe der Partner zu verankern.

Die Bezirksregierung Köln unterstützt schon jetzt den Arbeitsbereich „Euregioprofilschulen“ mit abgeordneten Lehrkräften, angedockt an die regionalen Bildungsnetzwerke und abgeordnet zu den Bildungsbüros.

Der Fokus der Arbeit der Partner liegt auf der Übernahme von konkreten Arbeitspaketen, auf der Beteiligung und Mitarbeit bei der Umsetzungsstrategie mit der EMR und den weiteren internationalen Partnern, der Unterstützung der in die regionalen Bildungsbüros abgeordneten Lehrkräfte und der Anknüpfung an bestehende Arbeitsfelder in der Verwaltung.

Die Beteiligung an dem Interreg-Antrag als Partner erfordert somit die Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche, für die neben der Einplanung einer anteiligen Projektstelle im Regionalen Bildungsbüro (25 % VZÄ, EG 10) Kosten für Sachausgaben sowie externe Dienstleistungen anfallen.

Für die Dauer der Gesamtlaufzeit des Projektes sind für den Kreis Heinsberg Gesamtausgaben von 169.118,49 € im Antrag eingeplant worden.

Von diesen Gesamtkosten werden 50 % über Interreg gefördert und 30 % über das Land NRW kofinanziert, so dass ein Eigenmittelanteil des Kreises Heinsberg i. H. v. 20 %, d.h. 33.823,70 € für die Projektlaufzeit vom 01.03.2021 – 31.08.2023 verbleibt. Die Haushaltsmittel wurden im Entwurf der Haushaltsplanung 2021 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Partnerschaft des Kreises Heinsberg in dem Interreg-Antrag V der EMR wird beschlossen und die Verwaltung wird beauftragt, diese Förderrichtlinie entlang der in dieser Vorlage skizzierten Projektidee umzusetzen, die hierfür erforderliche anteilige Projektstelle einzurichten und zu besetzen sowie die mit dem Antrag verbundenen Eigenmittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH

hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)

Beratungsfolge:
09.12.2020 Kreisausschuss
22.12.2020 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH (NKH) beteiligt.

Die m&a MG ist eine 100 %ige Tochter der NKH und u. a. für den Verkehrs- und Bäderbetrieb in der Stadt Mönchengladbach verantwortlich.

Aufgrund der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG an die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) sind lt. der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechende Ratsbeschlüsse der Städte Mönchengladbach und Viersen sowie des Kreises Heinsberg erforderlich. Die sich aus § 115 Abs. 1 Buchstabe a) GO ergebene Anzeigepflicht erfolgt aufgrund der im Gesellschaftsvertrag verankerten Stimmrechtsbindung lediglich durch die Stadt Mönchengladbach.

Begründung:

Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der m&a MG die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages. Danach bestand der Aufsichtsrat der Gesellschaft bisher aus 18 Mitgliedern, wovon 12 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt und sechs Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt wurden.

Im Sommer 2017 ist durch die Übernahme des Bäderpersonals von der NEW mobil & aktiv Viersen GmbH die Anzahl der Beschäftigten der m&a MG auf über 500 angestiegen. Damit fiel der Aufsichtsrat der m&a MG in den Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Das Statusverfahren ist am 03.07.2017 eingeleitet worden. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 12.07.2017. Einsprüche gab es keine. In der Aufsichtsratssitzung der m&a MG am 31.08.2017 hat Herr Marx über den anstehenden Wahltermin (17.10.2017) für die Arbeitnehmervertreter informiert. Das Wahlergebnis ist am 18.10.2017 der Stadt mitgeteilt worden. Da die Stadt ihre Mitglieder erst in der Sitzung am 20.12.2017 (Vorlage 2721/IX der

Stadt Mönchengladbach) bestimmt hat, erfolgte die Konstituierung des neuen Aufsichtsrats am 22.02.2018.

Nach Abschluss der erfolgreichen Direktvergabe sowie nach der Beurteilung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf die m&a MG haben sich die Prognosen dahingehend gefestigt, dass die Anzahl der Beschäftigten weiterhin dauerhaft über 500 liegt und somit ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist. Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die nicht mehr mit dem Drittelbeteiligungsgesetz übereinstimmen, treten damit aufgrund des Vorrangs dieses Gesetzes außer Kraft.

Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig zu einem Drittel durch Arbeitnehmer zu besetzen ist, die nicht mehr gemäß § 108 a GO NRW durch den Rat der Stadt gewählt werden. Ebenso entfällt damit die Möglichkeit, stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Gesellschaftsvertrag sollte daher auf die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes angepasst werden. Eine Synopse ist beigefügt. Die Änderung betreffen § 7 Absatz 1 und Absatz 3, die wie folgt geändert werden sollen:

§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Aufsichtsrates

1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon werden zwölf Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach entsandt. Dabei hat jede der im Rat vertretenen Fraktionen Anspruch auf einen Sitz, auch wenn auf sie nach der Vertretungsregelung der GO NRW kein Sitz entfallen würde. Sechs Mitglieder (Arbeitnehmersvertreter) werden gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes entfallen, werden die Arbeitnehmersvertreter gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

(...)

3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Nachfolgemitglied. Bezüglich eines Aufsichtsratsmitglieds, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, wird ein Nachfolgemitglied gemäß den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Sollte das Drittelbeteiligungsgesetz nicht mehr zur Anwendung kommen, so wird das Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern vorgeschlagen wurde, gemäß § 108 a GO NRW bestellt.

Da es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Aufgrund der zwischenzeitlich bereits erfolgten Anzeige der Stadt Mönchengladbach hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 09.10.2020 entschieden, dass gegen die o. a. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der m&a MG keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben werden. Die entsprechenden Beschlüsse des Kreises Heinsberg sowie der Stadt Viersen sind lt. Bezirksregierung Düsseldorf jedoch in jedem Fall erforderlich und noch vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH

entsprechend der beigefügten Synopse (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
02.12.2020	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	4., 2.
--------------------------	--------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach vorheriger Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die aktuell gültige Pflegebedarfsplanung (2019-2022) wurde, nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15.05.2019 und nach Abstimmung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.05.2019, am 19.06.2019 durch den Kreistag beschlossen.

Das anschließende Bedarfsausschreibungsverfahren mit der Auslobung von 6 Losen Tagespflegeplätze sowie einem Los Tagespflegeplätze für junge Pflegebedürftige war erfolgreich. Aus 12 Interessensbekundungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2020 nach Abstimmung im Fach- sowie Kreisausschuss Bedarfsbestätigungen für insgesamt rund 100 Tagespflegeplätze ausgesprochen. Der Bestand an Tagespflegeplätzen wird sich dadurch voraussichtlich, unterstellt man eine Realisierung aller bedarfsbestätigten Plätze der letzten Ausschreibungsverfahren, in den kommenden Jahren von zurzeit 441 Plätzen noch einmal um ca. 25 % erhöhen.

Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2023 und die damit einhergehende Auswertung der aktuellen Pflegesituation im Kreis Heinsberg wurde durch einige Faktoren erschwert: Zum einen konnte erneut nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik 2019 vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden, da die Lieferung seitens IT-NRW laut aktueller Auskunft erst für Ende des Jahres 2020 zu

erwarten ist. Bedarfsberechnungen der einzelnen Versorgungsformen waren auf Basis aktualisierter Bevölkerungsdaten möglich, es mangelte Ihnen aber - bei fehlender gleichzeitiger Betrachtung der Pflegerealität vor Ort - an Aussagekraft.

Auch die Corona-Pandemie hat zu einer veränderten Ausgangsbasis für die Pflegebedarfsplanung beigetragen. Aufgrund der - den Pflegesektor stark betreffenden - Einschränkungen und Belastungen konnten einige Variablen, wie beispielsweise Auslastungsquoten, nicht in eine Bewertung einbezogen werden, was fundierte und realitätsnahe Aussagen erschwert.

Vor diesem Hintergrund wurde frühzeitig überlegt, wie das weitere Vorgehen aussehen kann. Dabei haben sich zwei mögliche Varianten herauskristallisiert:

1. Die Erstellung einer 4. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung mit der rein rechnerischen Fortschreibung um das Jahr 2023. Die Aussagekraft einer derartigen Fortschreibung war durch den fehlenden Kontext aktueller Pflegedaten für den Kreis Heinsberg stark begrenzt. Eine Neuauflage der Pflegebedarfsplanung war unter diesen Umständen nicht möglich.
2. Die Bestätigung der gültigen Pflegebedarfsplanung durch Kreistagsbeschluss um ein weiteres halbes Jahr und die Neuauflage der Pflegebedarfsplanung im ersten Halbjahr 2021 nach Vorliegen der Pflegestatistik 2019 oder der kreiseigenen Erhebung 2020.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und nach Vorstellung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 wurde seitens der Verwaltung die zweite Variante verfolgt, um die Validität der der Planung zugrundeliegenden Daten zu gewährleisten. Die nach § 7 Absatz 6 APG NRW vorgesehene Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wurde trotz Corona-bedingter Absagen der für den 29.04. sowie 18.11.2020 anberaumten Konferenzen durch einen schriftlichen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflegeplanung sowie die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum vorgestellten Vorgehen erreicht.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (3. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2019-2022), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2019 beruht, wird bestätigt. Die darin getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2021 dem Kreistag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg gem. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Beratungsfolge:	
09.12.2020	Kreisausschuss
22.12.2020	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 85.000 €
Leitbildrelevanz:	7.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet.

Der aktuelle Nahverkehrsplan wurde vom Kreistag am 17.12.2015 beschlossen. Über das übliche und umfangreiche Aufstellungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung der Fortschreibung den grundsätzlich neuen Rechtsrahmen der EU-Verordnung zu beachten und umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte konsequent in derselben Kreistagssitzung mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zum 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Dementsprechend wurden die Planungen des Nahverkehrsplans mit dem Zielkonzept 2018 weitestgehend auf die Bildung des Gesamtnetzes Kreis Heinsberg ausgerichtet.

Aufgrund eines eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens konnte die Direktvergabe nicht zum beabsichtigten Datum umgesetzt werden. Der Kreis Heinsberg musste das ÖSPV-Angebot durch Notvergaben an die konzessionierten Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH sowie BVR Busverkehr Rheinland GmbH, mit den jeweiligen Bestandsnetzen bis zum 31.12.2019 sicherstellen. Nach Abschluss in der Hauptsache des Nachprüfverfahrens konnte der Kreis Heinsberg die WestVerkehr GmbH nunmehr im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit Wirkung zum 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 8 Jahren betrauen.

Aufgrund der langen Laufzeit des Vergabeverfahrens und des immensen Verwaltungsaufwands konnten sowohl das Arbeitsprogramm zur kontinuierlichen Entwicklung des ÖPNV-Netzes als auch die vorbereitenden Arbeiten zum barrierefreien Ausbaus des ÖPNV verwaltungsseitig nicht in gewohnter Form vorangetrieben werden. Daher soll die anstehende Fortschreibung des Nahverkehrsplans zeitnah von einem Fachbüro erarbeitet werden. In Zusammenarbeit mit der WestVerkehr, dem AVV und dem NVR soll ein sog. Zielkonzept 2025 für den ÖPNV des Kreises Heinsberg entstehen. Berücksichtigung finden hierbei die Entwicklung der letzten Jahre sowohl beim On-Demand-Verkehr im Kreis, dem MultiBus, als auch die Stadtbuss-Verkehre sowie die Schnellbusoffensive. Entstehen soll ein attraktives, kreisweites ÖPNV-Grundnetz für alle Bürger/innen des Kreises Heinsberg. Ergänzt werden soll dies mit

auf die entsprechenden Kundenbedürfnisse (z. B. Schüler/innen, Pendler/innen) ausgerichteten Linienangebote.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausbauplanungen des NVR/VRR hinsichtlich des Ausbaus (ggf. Reaktivierungen) von SPNV-Leistungen in der Region Aachen/Mönchengladbach.

Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Hierzu soll das Fachbüro begleitend ein Haltestellenkataster für den Kreis Heinsberg erstellen. Ziel ist, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern ein abgestimmtes Ausbauprogramm im Nahverkehrsplan zu definieren und in den folgenden Jahren sukzessive umzusetzen, um ggfs. zeitnah entsprechende Förderprogramme gemeinsam nutzen zu können.

Die Fortschreibung soll bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen sein. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Produktgruppe 1203 „ÖPNV“ zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg beauftragt. Die Erarbeitung soll durch ein Fachbüro erfolgen, welches im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung zum Anfang des Jahres 2021 beauftragt werden soll. Entsprechend bewährter Praxis wird die Erarbeitung von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe beratend begleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"

Beratungsfolge:

22.12.2020	Kreisausschuss
26.01.2021	Kreisausschuss
09.02.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen“ vom 02.12.2020 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 22.12.2020 wird der Antrag im Einvernehmen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die nächste Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2021 vertagt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 11.12.2020 zur Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier verwiesen.

Landrat Pusch teilt mit, dass zur Verkürzung der Sitzung die Beantwortung der Anfragen unter TOP 17 bis 17.2 der Niederschrift beigefügt werden.

Auch die Rede zum Abschluss des Jahres 2020 wird nicht verlesen, sondern lediglich der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zur Anfrage der SPD-Fraktion wird folgende Antwort gegeben:

„Frage 1.: Warum wurden die politischen Gremien – anders als in der Stadt Erkelenz – nicht an der Erstellung der Stellungnahme beteiligt?“

Antwort: Im Rahmen des Braunkohleabbaus nimmt der Kreis Heinsberg in den verschiedenen Verfahren – ob zu sog. Leitentscheidungen, Braunkohlenänderungsverfahren oder Betriebsplänen – Stellung. Dies wurde von jeher als Geschäft der laufenden Verwaltung bearbeitet.

Frage 2.: Wurde die Stellungnahme mit der Stadt Erkelenz abgestimmt?

Antwort: Ja.

Frage 3.: Warum verzichtet der Kreis Heinsberg mit seiner Stellungnahme darauf, gerade für die Betroffenen vor Ort und anderen Teilen der Öffentlichkeit eine dauerhaft begleitende Beteiligung – etwa mit beratender Stimme im BKA Köln – an den kommenden Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau und seiner Rekultivierung einzufordern?

Antwort: Der Kreis Heinsberg ist mit zwei Vertretern und einem beratenden Mitglied im Braunkohlenausschuss vertreten.

Frage 4.: Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg akzeptiert uneingeschränkt den im Kohleausstiegsgesetz fixierten frühesten Kohleausstieg 2035 und die damit verbundenen Revisionszeitpunkte. Sieht der Kreis Heinsberg keine Notwendigkeit oder Veranlassung, die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II, die auf der Grundlage der Leitentscheidung 2016 beruht, zu überprüfen und damit auch eventuell einen früheren Ausstieg zu ermöglichen?

Frage 5.: Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz wird einen Abstand von 1500 Metern fordern. Warum bleibt der Kreis Heinsberg bei 500 m Abstand zum Tagebaurand?

Antwort: Die Stellungnahme vom 26.11.2020 knüpft an die Stellungnahme des Kreises zur Leitentscheidung 2016 der damaligen, von SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführten Landesregierung (Kabinettt Kraft II), an. Die seinerzeitige Entscheidung der Landesregierung sah ein Festhalten an der Braunkohleverstromung für den Tagebau Garzweiler II bis zum Jahr 2045 vor. Auch wurde lediglich für den Ort Holzweiler ein größerer Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze anerkannt.

Nach dem jetzigen Entwurf ist ein Ausstieg aus der Braunkohle spätestens für 2038 vorgesehen, angestrebt wird bereits das Jahr 2035. Auch ist nunmehr für alle Dörfer ein Abstand zum Tagebaurand von 400 m vorgesehen.

Damals wie heute fordert der Kreis Heinsberg, mindestens einen 500 m-Abstand verbindlich festzuschreiben. Das schließt nicht aus, dass sich dieser selbstverständlich auch noch vergrößern kann und, falls möglich, auch soll.

Die „energiepolitische Notwendigkeit“ der Braunkohleverstromung wurde vom Kreis Heinsberg immer – so auch jetzt – bestritten. Bei anhaltender Veränderung der Rahmenbedingungen ist nicht ausgeschlossen, dass es auch in Zukunft zu einem „Nachsteuern“ durch eine weitere Leitentscheidung mit möglicherweise frühzeitigem Braunkohleausstieg kommt.

Frage 6.: Die Zukunftsworkshops des Zweckverbandes LandFolge vom August 2020 in der Stadthalle Erkelenz haben gezeigt, was landschafts- und städteplanerisch zukunftssträchtig möglich ist, wenn die A 61 n aufgegeben wird. Die Zukunft der A 61n hat auch Auswirkungen auf die Linienführung des Tagebaus. Wird sie aufgegeben, könnte auch die L 19 erhalten bleiben, weil dann nicht mehr Abraum für die Stabilisierung der A 61 n benötigt würde. Nicht nur Tagebauanrainer von Kückhoven und Holzweiler fordern den Erhalt der L 19, auch die Stadt Erkelenz. Warum verzichtet der Kreis in der Stellungnahme auf eine eindeutige Positionierung zur Frage des Erhalts oder Verzichts auf die A 61n, die von vielen Seiten mittlerweile auch als strategisches Entwicklungshindernis betrachtet wird?

Antwort: Zur Frage der Wiederherstellung der A 61 kann man in der Tat unterschiedlicher Meinung sein. In den Erläuterungen des Leitentscheidungsentwurfs zum Entscheidungssatz 5 wird ausgeführt, dass „Stand heute“ von einem verkehrlichen Bedarf einer A 61n auszugehen ist. Allerdings seien die Rahmenbedingungen erneut und abschließend im Jahr 2029 zu prüfen. Bezüglich der L 19 hält der Kreis nach wie vor an der bereits zur Leitentscheidung 2016 geforderten vollständigen Erhaltung der Straße fest.

Frage 7.: In dem Entwurf der Leitentscheidung heißt es in Entscheidungssatz 5 auf S. 16: „Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden“. Der Entwurf der Leitentscheidung lässt hier viele Fragen offen, etwa wie die neue Linienführung aussehen könnte und was das dann für die Tagebauranddörfer und die Planung der Infrastrukturen bedeutet. Warum verzichtet der Kreis darauf, mehr Klarheit für die Tagebaukommunen, die Tagebauanrainer und die noch umzusiedelnden Bürgerinnen und Bürger aus Erkelenz zu fordern?

Antwort: Die konkrete Ausgestaltung des Kohlenabbau- und Verkippungsfortschritts wird in den nachfolgenden Rechtsverfahren (Braunkohlenplanänderungsverfahren, Betriebsplänen) zu klären sein. Die Leitentscheidung gibt die Planungsrichtung allerdings verbindlich vor.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17.1:

Anfrage der AfD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlenrevier"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der AfD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 16.12.2020 betr. „Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung zum Rheinischen Braunkohlerevier“ verwiesen.

Zu der Anfrage der AfD-Fraktion wird folgende Beantwortung der Niederschrift beigefügt:

„Frage 1.: In wessen Namen haben Sie die Stellungnahme abgegeben?“

Im Schreiben an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen schreiben Sie für den Kreis Heinsberg.

Die politischen Gremien des Kreises Heinsberg haben aber nicht über eine Stellungnahme beraten.

Antwort: Die Stellungnahme erfolgt für den Kreis Heinsberg, der durch den Landrat vertreten wird.

Frage 2.: Handelt es sich um eine Stellungnahme der Kreisverwaltung?“

Antwort: Stellungnahmen, die in den verschiedensten Verfahren abgegeben werden, werden von der Verwaltung erarbeitet und vom Landrat oder einem sonstigen unterzeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben.

Frage 3.: Warum wurden die politischen Gremien des Kreises Heinsberg nicht an der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt?“

Wie hinlänglich bekannt, berührt der Entwurf der Leitentscheidung viele sehr komplexe Themen und Problembereiche.

Beispielhaft sei hier die zukünftige Linienführung der Abbauflächen, der Zeitplan für die bergbauliche Inanspruchnahme der vom Bergbau betroffenen Erkelenzer Dörfer, die Planung der Rheinwassertransportleitung sowie die Diskussion über Vor- und Nachteile des Baus der A61n benannt.

Antwort: Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1 der Anfrage der SPD-Fraktion.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17.2:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Situation an den kreiseigenen Schulen"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 16.12.2020 zur Situation an den kreiseigenen Schulen verwiesen.

Bzgl. der Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation an den kreiseigenen Schulen wird wie folgt protokolliert:

„Frage 1.: Gibt es Überlegungen, den Schülerverkehr zu entlasten, um überfüllte Busse zu verhindern? Falls ja, wie sehen die Überlegungen aus? Wurden bereits Gespräche mit Dritten geführt?“

Antwort: Erste Überlegungen zur Entlastung von stark frequentierten Bussen im ÖPNV, insbesondere bei der Bedienung von Schulen in den morgendlichen Verkehrsspitzen, hat es seitens des Kreises u. a. als ÖPNV-Aufgabenträger gemeinsam mit der WestVerkehr GmbH im Vorlauf zum Start des neuen Schuljahres 2020/21 im August gegeben.

Die WestVerkehr GmbH hat zur Unterstützung und Akquise eine entsprechende Anfrage an die Busunternehmen im Kreisgebiet sowie darüber hinaus gestellt. Insbesondere zu den benötigten morgendlichen Zeiten wurden nur wenige verfügbare Kontingente gemeldet. Den Unternehmen mangelt es zu den Verkehrsspitzen entweder am Busmaterial oder an verfügbarem Personal. Die WestVerkehr beobachtet durch eingesetzte Verkehrsmeister die Entwicklung an den zentralen Bushöfen und im Linienverkehr. Durch vermehrten Einsatz von Gelenkbussen konnte die Situation vielfach entschärft werden. Sofern dies und die fahrplantechnisch eingeplanten Verstärkerfahrten nicht ausreichen, um das Verkehrsaufkommen zu entzerren, wird versucht, zusätzliche Fahrten/Kapazitäten anzupassen.

Die WestVerkehr hat ab der KW 34 ein stetig wachsendes Angebot an Zusatzfahrten auf den ÖPNV-Linien SB1, HÜ2, 437, 472, 474, 491 und 495 (über 6000 km) mit der Unterstützung durch die Subunternehmer generieren können. Dieses wird bis auf weiteres auch zu Beginn des Jahres 2021 bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs bestehen bleiben.

Im Bereich der Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg werden durch gestaffelte Unterrichts- und Pausenzeiten die Gesamtschülerzahlen mit dem Ziel der Kontaktbegrenzung im Kontext des Infektionsschutzes entzerrt. So werden z. B. Primarstufe und Sekundarstufe I im Schülerspezialverkehr getrennt voneinander befördert.

Im Falle der Janusz-Korczak-Schule wird eine zusätzliche Entzerrung durch die Abfahrt einer Schülergruppe vom Busbahnhof in Heinsberg erreicht.

Bei der Rurtal-Schule wird die Beförderung u. a. auch mittels Reisebussen vollzogen. Zur Entzerrung werden dort fünf zusätzliche Busse eingesetzt. Ein paar Kinder werden aufgrund einer Befreiung von der Maskenpflicht mit Taxen allein befördert.

Das Land NRW unterstützt mit den Richtlinien „Corona-Schülerverkehr“ die Bemühung durch die weitreichende Übernahme der zusätzlichen Kosten. Entsprechende Anträge für die Zusatzfahrten der WestVerkehr im ÖPNV sowie den Schülerspezialverkehr hat der Kreis Heinsberg

beantragt und die Förderbescheide hierzu vor einigen Tagen erhalten. Das Land NRW hat die Richtlinien „Corona-Schülerverkehr“ am 10.12.2020 bis zu den Osterferien 2021 verlängert.

Frage 2.: In der Öffentlichkeit wurden in den vergangenen Wochen zahlreiche technische Möglichkeiten – über Luftfilteranlagen hinaus – diskutiert, welche helfen sollen, die Virenlast in geschlossenen Räumen zu senken. Gibt es an den kreiseigenen Schulen bereits solche technischen Geräte? Falls ja, welche werden eingesetzt? An welchen Schulen werden sie genutzt? In welchen und wie vielen Räumen sind sie verfügbar?

Antwort: Der CO₂-Gehalt dient lediglich als Indikator für einen hohen Aerosolgehalt in der Raumluft. Nach ca. 25 Minuten ist in einer Schulklasse mit 30 Schülerinnen und Schülern bei einem Raumvolumen von 210 m³ der kritische Wert in Höhe von 1500 ppm CO₂ (IDA 4 DIN EN 13779) überschritten. Die gleiche Klasse mit einer Personenzahl in Höhe von 15 erfordert hinsichtlich der CO₂-Überschreitung eine Lüftung nach ca. 39 Minuten. Dies bedeutet eine deutliche Überschreitung der Lüftungsempfehlung gemäß DGUV hinsichtlich SARS-CoV-2. Das Lüftungsintervall hinsichtlich der CO₂-Anreicherung anzupassen, birgt auf Grundlage der vorhandenen Empfehlung zum Lüftungsverhalten bei Aerosolanreicherung eine trügerische Sicherheit.

Auf Grundlage des Leitwertkonzeptes nach ASR A3.6 und des UBA gilt ein Wert unter 1000 ppm als hygienisch unbedenklich; sobald dieser überschritten wird, sind Maßnahmen auf Grundlage des UBA-Leitwertkonzeptes erforderlich.

Bei Einhaltung der Lüftungsempfehlung gemäß DGUV (siehe Anlage) sind CO₂-Ampeln entbehrlich und die Verdünnung der in der Raumluft enthaltenen Aerosole sowie CO₂-Konzentration wird optimiert.

Trotz dieser flankierenden Maßnahmen gilt immer: Abstand und Maske ist die beste Prävention.

Im Übrigen verweise ich auf Antwort 5 zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.12.2020.

Lediglich zwei Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg haben aus eigenen Mitteln (Schulbudget) Geräte angeschafft:

Bei der Janusz-Korczak-Schule sind drei Luftfiltergeräte im Einsatz, die in den Klassen, aber auch in Konferenzen etc. neben den anderen Hygienemaßnahmen als zusätzliches Instrument eingesetzt werden.

Die Rurtal-Schule hat testweise zwei CO₂-Ampeln angeschafft, die sich aber als nicht zuverlässig erwiesen haben, so dass seitens der Schule von der Anschaffung weiterer Ampeln Abstand genommen wurde.

Frage 3.: In den Medien wurde berichtet, dass das Lüften der Klassenräume im gesamten Bundesgebiet teilweise nicht möglich ist, da sich Fenster in einigen Klassen nicht öffnen lassen. Gibt es eine Übersicht, wie sich die Situation an kreiseigenen Schulen gestaltet?

Antwort: Alle Klassenräume der kreiseigenen Liegenschaften verfügen über intakte Fensteranlagen, eine ausreichende Lüftung ist sichergestellt.

Frage 4.: Das Land NRW fragt an den Schulen wöchentlich ab, ob die Hygienestandards eingehalten werden können. Sind dem Kreis als Schulträger die Ergebnisse der Abfrage für die kreiseigenen Schulen bekannt? Falls ja, welche Situation ergibt sich an den Schulen?

Antwort: Die Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg können die vorgegebenen und aufgestellten Regelungen insgesamt sehr gut einhalten. Trotz diverser Regelungen an den Schulen ist es allerdings insbesondere in den Pausen – trotz zusätzlicher Pausenaufsichten – schwierig bzw. zum Teil nicht möglich, die Einhaltung der Abstandsregel konsequent durchzusetzen.

Schulspezifisch gibt es an der Janusz-Korczak-Schule Schwierigkeiten, die Vorgaben einzuhalten, wenn es zu Konflikten in der Schule kommt, da es in einer solchen Situation häufig nicht möglich ist, den Abstand zueinander einzuhalten. Ebenso kann in Konfliktsituationen nicht immer die Maske getragen werden, da dies sonst aufgrund fehlender Mimik bei den Lehrpersonen zu weiteren Eskalationen in Konflikten führen kann. Die Lehrkräfte wägen stets die Risiken gegeneinander ab und versuchen hierbei im Besonderen darauf zu achten, Konflikte möglichst mit Abstand, in stärker belüfteten Räumen oder sogar auf dem Schulhof im Freien zu klären. Aus v. g. Gründen beantwortet die Janusz-Korczak-Schule, auch wenn sie die Vorgaben weit überwiegend einhalten kann, die Abfrage des Landes mit „Nein“.

Dies gilt mit Blick auf die Besonderheiten der Schülerschaft auch für die Rurtal-Schule. Schulspezifisch sind zahlreiche Schülerinnen und Schüler hier nicht in der Lage, Masken zu tragen bzw. diese richtig zu tragen; zudem können die Schülerinnen und Schüler Abstände oftmals nicht einhalten.“